



## **Standard-Lizenzbestimmungen Hörfunk-Berichterstattung**

### **3. Liga (Herren), Regionalliga (Herren) und**

### **DFB-Vereinspokal (Frauen und Herren)**

### **Saison 2011/2012**

#### **I. Rechtliche Grundlagen**

---

Der DFB veranstaltet als Bundesspiele gemäß § 42 Nr. 2, 3 und 5 die Spiele der 3. Liga, der Regionalliga und des DFB-Vereinspokals. Nach § 52. Nr. 2.3 DFB-Spielordnung verfügt der DFB über das Recht, über Hörfunkübertragungen von vom DFB veranstalteten Bundesspielen Verträge zu schließen. In § 5 Nr. 3 des DFB-Statuts 3. Liga und Regionalliga ist dieses Recht noch einmal ausdrücklich für Hörfunkübertragungen der Meisterschaftsspiele der 3. Liga und der Regionalliga verankert.

Für die Saison 2011/2012 räumt der DFB den Vereinen und Kapitalgesellschaften (im Folgenden „Vereine“) der 3. Liga (und nur diesen) das Recht ein, in eingeschränktem Umfang (nur Heimspiele, max. 10 Minuten Live-Berichterstattung je Halbzeit in mehreren Einblendungen, Beschränkung der Berichterstattung des Hörfunkprogramms auf maximal zwei Begegnungen pro Spieltag) selber Verträge über Hörfunkübertragungen zu schließen.

#### **II. Vereinbarungsgegenstand und -umfang**

---

##### **1. Rechtegegenstand und -Umfang**

Die „Standard-Lizenzbestimmungen Hörfunk-Berichterstattung“ des DFB betreffen die eigenständige, jeweils nicht-exklusive „Non-Live-Berichterstattung“ und „Live-Berichterstattung“ jeweils durch analog terrestrisch verbreitete UKW-Hörfunkprogramme in Deutschland und umfasst

- alle Ligaspiele der 3. Liga (Herren) der jeweils gewählten Vereine (Heim- und Auswärtsspiele), ausgenommen Relegationsspiele
- alle Ligaspiele der drei Regionalligen (Herren) der jeweils gewählten Vereine (Heim- und Auswärtsspiele)
- alle Spiele des DFB-Vereinspokals (Frauen und Herren) der jeweils je Runde gewählten Vereine.

(In den vorliegenden Standard-Lizenzbestimmungen werden vorstehend und nachfolgend mit dem Begriff „Verein“ die jeweiligen Teilnehmer der drei Wettbewerbe 3. Liga, Regionalliga und DFB-Vereinspokal bezeichnet.)

Live-Berichterstattung ist die Audio-Berichterstattung über ein Liga- bzw. Vereinspokalspiel im Zeitraum von Spielbeginn bis Spielende einschl. der Halbzeitpause, gleich ob über das laufende Spielgeschehen oder über Spielereignisse, die bereits einige Sekunden oder Minuten zurückliegen („near-live“), berichtet wird. Eine Live-Berichterstattung in obigem Sinne liegt insbesondere vor, sobald eine Berichterstattung im Zeitraum von Spielbeginn bis Spielende einschl. der Halbzeitpause Spielstand, Tore, Torschütze, Spielminute, Ein- und Auswechslungen sowie besondere Vorkommnisse wie z. B. Gelbe und Rote Karte oder verschossener Elfmeter im Sinne einer Live-Kommentierung wiedergibt und/oder im Detail beschreibt und/oder mit O-Tönen oder Stadion-Atmo verbindet.

Eine Berichterstattung, die über keine Rechte zur Live-Berichterstattung verfügt, darf durch Programmgestaltung und/oder -benennung und/oder das Presenting bzw. die Bewerbung beim Hörer nicht den Eindruck erzeugen, dass es sich bei der Berichterstattung um eine Live/Near-Live-Berichterstattung und/oder um eine Sendung über alle Meisterschaftsspiele des entsprechenden Kalendertages handelt.

Die unten beschriebenen Grundpauschalen und Livelizenzen enthalten jeweils folgende zusätzlichen Rechte:

- a. Zusätzliche zeitgleiche Verbreitung des Hörfunkprogramms über Kabelanschluss in dessen terrestrischem UKW-Verbreitungsgebiet (Simulcast, analog und/oder digital);
- b. Zusätzliche zeitgleiche Verbreitung des Hörfunkprogramms über Satellit (Simulcast, verschlüsselt und unverschlüsselt);
- c. Zusätzliche zeitgleiche Verbreitung des Hörfunkprogramms auf dessen Website als Live-Audiostream im Internet (Simulcast);
- d. Zusätzliche zeitgleiche Verbreitung des Hörfunkprogramms über digitale Terrestrik in dessen terrestrischem UKW-Verbreitungsgebiet (Simulcast. über DVB-H, DMB, DAB, DVB-T, ), jedoch ohne DABplus;
- e. Zusätzliches zeitgleiches Bereitstellen des Hörfunkprogramms zum Abhören per Telefon (Simulcast, Festnetz und Mobilfunk);
- f. Das Aufzeichnen und Archivieren von im Hörfunkprogramm ausgestrahlten Berichterstattungen zum Zwecke einer späteren, ausschließlich eigenen Zweitverwertung unter der Marke des Hörfunkprogramms, darunter auch digitale Abruf- und Archivdienste sowie Verbreitung auf Daten- und Tonträgern. Das Recht zur Zweitverwertung in Form von digitalen Abruf- und Archivdiensten sowie von Daten- und Tonträgern endet am 30.06.2012; Daten- und Tonträger müssen bis zu diesem Zeitpunkt veröffentlicht sein.

Jeweils nicht eingeschlossen in die Standard-Lizenzbestimmungen sind folgende Rechte:

- g. Die Verbindung des Audio-Angebotes mit Stand- und/oder Sequenzbildern (z. B. Bildfolge einer Spielszene) aus dem Bereich Lizenzfußball;
- h. Pay-Angebote (Direkterlöse je Hörer, inklusive Abonnement-Erlöse aus Bouquet-Angeboten, ausgenommen Telefon sowie Zweitverwertungen gemäß Ziffer 1f);

- i. Eine eigenständige oder veränderte oder zeitversetzte oder sonst wie sich vom analog terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramm unterscheidende Bereitstellung der Berichterstattung über die in Ziffer a. bis f. genannten Verbreitungswege mit Ausnahme einer Zweitverwertung gemäß Ziffer 1f.

Ein Zusammenschluss mehrerer Hörfunkprogramme für eine Live-Berichterstattung in dem Sinne, dass mehrere Programme ihre Live-Berichterstattung kombinieren (z. B. „Konferenz-Berichterstattung“), ist ausdrücklich nicht zulässig.

Falls ein lizenziertes Hörfunkprogramm die Live-Berichterstattung von einer Agentur oder einem ähnlichen Dienstleister produzieren lässt und keine eigenen Mitarbeiter einsetzen möchte, muss dieses Hörfunkprogramm dem DFB die Beauftragung eines Dritten schriftlich anzeigen. Der DFB behält sich vor, die Akkreditierungsrechte bei Missbrauch (z.B. durch nicht-lizenzierte Mehrfachauslieferungen) ersatzlos zu entziehen.

## **2. Vereinbarungsdetails 3. Liga (Herren)**

### **2.1 Einordnung der Hörfunkprogramme**

Für die nachfolgenden Grundpauschalen und Livelizenzen 3. Liga werden die Hörfunkprogramme über die Hörer-Reichweite oder über die Anzahl der Vereine, über die berichtet werden soll, eingestuft, wobei jeweils der höhere Stufenwert für die Einstufung ausschlaggebend ist.

#### **Einordnung der Hörfunkprogramme 3. Liga**

	<b>Hörer-Reichweite*</b>	<b>Anzahl Vereine</b>
Stufe I	< 100.000	1-2
Stufe II	> 100.000 < 250.000	3-4
Stufe III	> 250.000	5-6

\* Durchschnittsstunde Mo-Sa, 6-18 h, gesamt, gemäß ma 2011 Radio I

Beispiele: Ein Hörfunkprogramm mit einer Hörer-Reichweite von 90.000 Hörern in der Durchschnittsstunde kann die Lizenz für die Stufe I nutzen, wenn es über ein oder zwei Vereine berichten möchte. Möchte es hingegen über drei oder vier Vereine berichten, so würde eine Einstufung in Stufe II erfolgen. Umgekehrt gilt für ein Hörfunkprogramm mit einer Hörer-Reichweite von 700.000 Hörern in der Durchschnittsstunde selbst dann die Lizenz gemäß Stufe III, wenn es nicht über bis zu sechs Vereine berichten möchte, sondern nur über ein oder zwei Vereine.

### **2.2 Hörfunk-Grundpauschalen**

Die Hörfunk-Grundpauschalen werden in Form einer Stadion- oder Studio-Grundpauschale pro Saison und pro Verein, über den berichtet werden soll, nach Maßgabe der unten genannten Bestimmungen erhoben. Der Erwerb der ersten Stadion- oder Studio-Grundpauschale schließt folgende nicht-exklusiven Rechte jeweils mit ein:

- a. Hörfunk-Lizenz mit einem Live-Kontingent von 5 Minuten pro Spieltag (gemäß Bestimmungen unter Ziffer 2.3);
- b. Fortlaufende textliche Information über die aktuellen Spielstände aller Spiele der 3. Liga während der gesamten Live-Spielphase durch Nennung von Toren, Torschützen, Spielminute, Ein- und Auswechslungen, besondere Vorkommnisse wie z.B. Gelbe und Rote Karte oder verschossener Elfmeter sowie Blitztabelle über SMS und im Internet auf der Website des Hörfunkprogramms;
- c. Nutzung der Spielpläne und Tabellen der 3. Liga im Hörfunkprogramm und/oder auf anderen Verbreitungsplattformen des Programms für Gewinn- oder Tippspiele unter der eigenen Hörfunkprogramm-Marke, jedoch grundsätzlich nicht für Wetten. Eine Nutzung der Spielpläne und Tabellen außerhalb des Hörfunkprogramms zur Assoziierung mit Werbung Dritter (z. B. Presenting auf der Website des Hörfunkprogramms) ist im Rahmen der Standard-Lizenzbestimmungen ebenso nicht möglich wie die Nutzung der Logos von Vereinen und des DFB außerhalb einer redaktionellen Berichterstattung sowie eine unmittelbare Assoziierung mit dem DFB oder der 3. Liga oder den Vereinen;
- d. Nutzung der im Hörfunkprogramm ausgestrahlten Berichterstattung (inklusive der unter Ziffer 2.2c. genannten Spielpläne, Tabellen, Gewinn- und Tippspiele) als Umfeld für Werbung, Presenting und Sponsoring Dritter. Eine Assoziierung von Werbung, Presenting oder Sponsoring Dritter ist im Rahmen der Standard-Lizenzbestimmungen ausschließlich mit einer mit der Marke des Hörfunkprogramms gekennzeichneten Berichterstattung möglich und auf keinen Fall mit dem DFB oder der 3. Liga oder den Vereinen.

Soll über mehr als einen Verein live berichtet werden, so können für bis zu 5 weitere Vereine zusätzliche Grundpauschalen erworben werden (siehe Ziffern 2.2.1 und 2.2.2). Allein bei einer zweiten Grundpauschale (für einen zweiten Verein) wird das Live-Kontingent gemäß Ziffer 2.3 auf mindestens 10 Minuten erhöht. Sämtliche weiteren Grundpauschalen enthalten in diesem Fall kein zusätzliches Live-Kontingent (ohne weitere Zubuchung gemäß Ziffer 2.3). Das Live-Kontingent kann jedoch auf insgesamt bis zu maximal 45 Minuten erweitert werden (siehe Ziffer 2.3)

Stadion- und Studio-Grundpauschalen können miteinander kombiniert werden.

### **2.2.1 Stadion-Grundpauschale**

Die Stadion-Grundpauschale wird für eine eigenständige Berichterstattung eines Hörfunkprogramms berechnet, die durch einen eigenen Hörfunkreporter **aus dem Stadion** erfolgt. Die Stadion-Grundpauschale wird pro Saison und pro Verein, für dessen Heim- und Auswärtsspiele sich ein Hörfunkprogramm akkreditieren lässt, erhoben. Mit Zahlung der Stadion-Grundpauschale sind folgende Leistungen des Veranstalters für einen Hörfunkreporter des jeweiligen Hörfunkprogramms für eine Saison abgegolten:

- a. Zutritt zu allen Meisterschaftsspielen des ausgewählten Vereins (19 Heimspiele und 19 Auswärtsspiele);
- b. Bereitstellung eines (Hörfunk-)Arbeitsplatzes auf der Medientribüne;
- c. Bereitstellung eines Presseparkplatzes (soweit vorhanden und verfügbar);

- d. Zutritt zur Pressekonferenz nach Spielende (soweit Platz verfügbar);
- e. Zutritt zur Mixed-Zone für Interviews (soweit vorhanden);
- f. Zutritt und Nutzung der Medienarbeitsräume (inkl. Verpflegung soweit vorhanden).

Für einen etwaigen zweiten Reporterarbeitsplatz wird eine ermäßigte Stadion-Grundpauschale in Rechnung gestellt.

### Stadion-Grundpauschale 3. Liga

	1. Grundpauschale* (ein Verein)	Grundpauschale je weiteren Verein**	zweiter Reporterarbeitsplatz je Verein***
Stufe I	2.550,00	1.200,00	600,00
Stufe II	3.950,00	1.200,00	600,00
Stufe III	5.250,00	1.200,00	600,00

\* ein Reporterarbeitsplatz inklusive 5 Minuten Live-Kontingent

\*\* ein Reporterarbeitsplatz exklusive Live-Kontingent      \*\*\* soweit verfügbar, exklusive Live-Kontingent

Durch die Zahlung der Stadion-Grundpauschale wird dem jeweiligen Hörfunkprogramm auch erlaubt, die Live-Berichterstattung nach eigenem Ermessen auch wahlweise nach den Regelungen der Studio-Grundpauschale (siehe 2.2.2) vorzunehmen.

### 2.2.2 Studio-Grundpauschale

Die Studio-Grundpauschale wird für eine eigenständige Berichterstattung eines Hörfunkprogramms berechnet, die nicht aus dem Stadion erfolgt, sondern - etwa **aus dem eigenen Hörfunk-Studio** - auf Grundlage z. B. der Live-Übertragungen Dritter.

Die Studio-Grundpauschale wird pro Saison und pro Verein, über dessen Heim- und Auswärtsspiele ein Hörfunkprogramm eigenständig berichten möchte, erhoben.

### Studio-Grundpauschale 3. Liga

	1. Grundpauschale* (ein Verein)	Grundpauschale je weiteren Verein**
Stufe I	2.250,00	900,00
Stufe II	3.650,00	900,00
Stufe III	4.950,00	900,00

\* inklusive 5 Minuten Live-Kontingent

\*\* exklusive Live-Kontingent

Eine Studio-Grundpauschale im oben beschriebenen Sinne wird auch erhoben, wenn ein Hörfunkprogramm eine nicht-eigenständige Live-Berichterstattung **durch Zulieferung von Dritten** ausstrahlt.

### 2.3 Hörfunk-Lizenz / Erweiterung der Live-Berichterstattung

Eine Hörfunk-Lizenz räumt einem Hörfunkprogramm die Möglichkeit ein, live von Spielen der 3. Liga in den unten beschriebenen Umfängen zu berichten, sei es aus dem Stadion oder dem Studio.

Mit einer Livelizenz-Erweiterung kann ein Hörfunkprogramm den Umfang des pro Spieltag zur Verfügung stehenden Minutenkontingentes auf bis zu maximal 45 Minuten pro Spieltag erweitern. Die Live-Berichterstattung hat dann in Form von mehreren, durch andere Programmelemente deutlich unterbrochenen Einblendungen vom Spiel / von den Spielen zeitgleich (live) während der Spielphase zu erfolgen. Eine zusammenhängende, über 5 Minuten am Stück hinausgehende Live-Berichterstattung ist somit nicht zulässig.

In der nachfolgenden Übersicht wird angegeben, auf wie viele Minuten pro Spieltag das Live-Kontingent erweitert werden kann. Die Euro-Beträge geben an, welcher zusätzliche Betrag für die gewünschte Livelizenz-Erweiterung zu entrichten ist.

#### **Erweiterungsmöglichkeiten der Live-Berichterstattung 3.Liga**

	<b>Aufstockung Live-Zeit gesamt pro Spieltag auf</b>			
	10 Min.	20 Min.	30 Min.*	45 Min.*
Stufe I	1.250,00	3.525,00	5.475,00	8.075,00
Stufe II	2.500,00	7.050,00	10.950,00	16.150,00
Stufe III	3.750,00	10.575,00	16.425,00	24.225,00

\* sofern im Sendegebiet noch nicht „exklusiv“ vergeben

Bei der Festlegung des Live-Kontingentes wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass es sich bei den genannten Minuten-Kontingenten um den Berichterstattungsumfang pro Spieltag handelt. Eine 3. Liga-Saison besteht aus 38 Spieltagen, jeder Spieltag aus mehreren Kalendertagen. Dies bedeutet, dass sich der Berichterstattungsumfang pro Spieltag aus der Summe der Einzelberichte aller Kalendertage des Spieltages ergibt.

Beispiel: Ein Hörfunkprogramm entscheidet sich für eine Vereinbarung über eine Berichterstattung von bis zu 5 Minuten und will von 4 Vereinen der 3. Liga berichten. Von den 4 Vereinen spielt am Spieltag X jeweils ein Verein am Freitag und Sonntag, 2 Vereine spielen am Samstag. Beabsichtigt das Hörfunkprogramm, von allen 4 Spielen live zu berichten, darf die Länge der Einzelberichte am Freitag, Samstag und Sonntag das Kontingent von insgesamt 5 Minuten nicht überschreiten. Ist eine längere als insgesamt fünfminütige Live-Berichterstattung gewünscht, so ist hierfür eine Livelizenz-Erweiterung auf z. B. 10 Minuten zu erwerben.

### **3. Vereinbarungsdetails Regionalliga (Herren)**

#### **3.1 Hörfunk-Grundpauschalen**

Die Hörfunk-Grundpauschalen werden im Rahmen der Standard-Lizenzbestimmungen in Form einer Stadion- oder Studio-Grundpauschale pro Saison und pro Verein, über den berichtet werden soll, nach Maßgabe der unten genannten Bestimmungen erhoben. Eine Einordnung der Hörfunkprogramme nach Hörer-Reichweite oder Zahl der gewählten Vereine erfolgt nicht. Der Erwerb der ersten Stadion- oder Studio-Grundpauschale schließt folgende nicht-exklusiven Rechte jeweils mit ein:

- a. Hörfunk-Livelizenz mit einem Live-Kontingent von 5 Minuten pro Spieltag (gemäß Bestimmungen Ziffer 3.2);
- b. Fortlaufende textliche Information über die aktuellen Spielstände aller Spiele der Regionalliga (alle drei Regionalligen) während der gesamten Live-Spielphase durch Nennung von Toren, Torschützen, Spielminute, Ein- und Auswechslungen, besondere Vorkommnisse wie z.B. Gelbe und Rote Karte oder verschossener Elfmeter sowie Blitztabelle über SMS und im Internet auf der Website des Hörfunkprogramms;
- c. Nutzung der Spielpläne und Tabellen der Regionalliga im Hörfunkprogramm und/oder auf anderen Verbreitungsplattformen des Programms für Gewinn- oder Tippspiele unter der eigenen Hörfunkprogramm-Marke, jedoch grundsätzlich nicht für Wetten. Eine Nutzung der Spielpläne und Tabellen außerhalb des Hörfunkprogramms zur Assoziierung mit Werbung Dritter (z. B. Presenting auf der Website des Hörfunkprogramms) ist im Rahmen der Standard-Lizenzbestimmungen ebenso nicht möglich wie die Nutzung der Logos von Vereinen und des DFB außerhalb einer redaktionellen Berichterstattung sowie eine unmittelbare Assoziierung mit dem DFB oder der Regionalliga oder den Vereinen;
- d. Nutzung der im Hörfunkprogramm ausgestrahlten Berichterstattung (inklusive der unter 3.1.c. genannten Spielpläne, Tabellen, Gewinn- und Tippspiele) als Umfeld für Werbung, Presenting und Sponsoring Dritter. Eine Assoziierung von Werbung, Presenting oder Sponsoring Dritter ist im Rahmen der Standard-Lizenzbestimmungen ausschließlich mit einer mit der Marke des Hörfunkprogramms gekennzeichneten Berichterstattung möglich und auf keinen Fall mit dem DFB oder der Regionalliga oder den Vereinen.

Soll über mehr als einen Verein live berichtet werden, so können für bis zu 5 weitere Vereine zusätzliche Grundpauschalen erworben werden (siehe Ziffern 3.1.1 und 3.1.2). Allein bei einer zweiten Grundpauschale (für einen zweiten Verein) wird das Live-Kontingent gemäß Ziffer 3.2 auf mindestens 10 Minuten erhöht. Sämtliche weiteren Grundpauschalen enthalten in diesem Fall kein zusätzliches Live-Kontingent (ohne weitere Zubuchung gemäß Ziffer 3.2).

Das Live-Kontingent kann jedoch auf insgesamt bis zu maximal 45 Minuten erweitert werden (siehe Ziffer 3.2)

Stadion- und Studio-Grundpauschalen können miteinander kombiniert werden.

### 3.1.1 Stadion-Grundpauschale

Die Stadion-Grundpauschale wird für eine eigenständige Berichterstattung eines Hörfunkprogramms berechnet, die durch einen eigenen Hörfunkreporter **aus dem Stadion** erfolgt. Die Stadion-Grundpauschale wird pro Saison und pro Verein, für dessen Heim- und Auswärtsspiele sich ein Hörfunkprogramm akkreditieren lässt, erhoben. Mit Zahlung der Stadion-Grundpauschale sind folgende Leistungen des Veranstalters für einen Hörfunkreporter des jeweiligen Hörfunkprogramms für eine Saison abgegolten:

- a. Zutritt zu allen Meisterschaftsspielen des ausgewählten Vereins (17 Heimspiele und 17 Auswärtsspiele);
- b. Bereitstellung eines (Hörfunk)-Arbeitsplatzes auf der Medientribüne;
- c. Bereitstellung eines Presseparkplatzes (soweit vorhanden und verfügbar);
- d. Zutritt zur Pressekonferenz nach Spielende (soweit Platz verfügbar);
- e. Zutritt zur Mixed-Zone für Interviews (soweit vorhanden);
- f. Zutritt und Nutzung der Medienarbeitsräume (inkl. Verpflegung, soweit vorhanden).

Für einen etwaigen zweiten Reporterarbeitsplatz wird eine ermäßigte Stadion-Grundpauschale in Rechnung gestellt.

#### Stadion-Grundpauschale Regionalliga

1. Grundpauschale* (ein Verein)	Grundpauschale je weiteren Verein**	zweiter Reporterarbeits- platz je Verein***
1.150,00	500,00	250,00

\* ein Reporterarbeitsplatz inklusive 5 Minuten Live-Kontingent

\*\* ein Reporterarbeitsplatz exklusive Live-Kontingent      \*\*\* soweit verfügbar, exklusive Live-Kontingent

Durch die Zahlung der Stadion-Grundpauschale wird dem jeweiligen Hörfunkprogramm auch erlaubt, die Live-Berichterstattung nach eigenem Ermessen auch wahlweise nach den Regelungen der Studio-Grundpauschale (siehe 3.1.2) vorzunehmen.

### 3.1.2 Studio-Grundpauschale

Die Studio-Grundpauschale wird für eine eigenständige Berichterstattung eines Hörfunkprogramms berechnet, die nicht aus dem Stadion erfolgt, sondern - etwa **aus dem eigenen Hörfunk-Studio** - auf Grundlage z. B. der Live-Übertragungen Dritter.

Die Studio-Grundpauschale wird pro Saison und pro Verein, über dessen Heim- und Auswärtsspiele ein Hörfunkprogramm eigenständig berichten möchte, erhoben.

#### Studio-Grundpauschale Regionalliga

1. Grundpauschale* (ein Verein)	Grundpauschale je weiteren Verein**
1.025,00	375,00

\* inklusive 5 Minuten Live-Kontingent

\*\* exklusive Live-Kontingent

Eine Studio-Grundpauschale im oben beschriebenen Sinne wird auch erhoben, wenn ein Hörfunkprogramm eine nicht-eigenständige Live-Berichterstattung **durch Zulieferung von Dritten** ausstrahlt.

### 3.2 Hörfunk-Lizenz / Erweiterung der Live-Berichterstattung

Eine Hörfunk-Lizenz räumt einem Hörfunkprogramm die Möglichkeit ein, live von Spielen der drei Regionalligen in den unten beschriebenen Umfängen zu berichten, sei es aus dem Stadion oder dem Studio.

Mit einer Lizenz-Erweiterung kann ein Hörfunkprogramm den Umfang des pro Spieltag zur Verfügung stehenden Minutenkontingentes auf bis zu maximal 45 Minuten pro Spieltag erweitern. Die Live-Berichterstattung hat dann in Form von mehreren, durch andere Programmelemente deutlich unterbrochenen Einblendungen vom Spiel / von den Spielen zeitgleich (live) während der Spielphase zu erfolgen. Eine zusammenhängende, über 5 Minuten am Stück hinausgehende Live-Berichterstattung ist somit nicht zulässig.

In der nachfolgenden Übersicht wird angegeben, auf wie viele Minuten pro Spieltag das Live-Kontingent erweitert werden kann. Die Euro-Beträge geben an, welcher zusätzliche Betrag für die gewünschte Lizenz-Erweiterung zu entrichten ist.

#### Erweiterungsmöglichkeiten der Live-Berichterstattung Regionalliga

Aufstockung Live-Zeit gesamt pro Spieltag auf			
10 Min.	20 Min.	30 Min.*	45 Min.*
600,00	1.600,00	2.500,00	3.700,00

\* sofern im Sendegebiet noch nicht „exklusiv“ vergeben

Bei der Festlegung des Live-Kontingentes wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass es sich bei den genannten Minuten-Kontingenten um den Berichterstattungsumfang pro Spieltag handelt. Eine Regionalliga-Saison besteht aus jeweils 34 Spieltagen, jeder Spieltag aus mehreren Kalendertagen. Dies bedeutet, dass sich der Berichterstattungsumfang pro Spieltag aus der Summe der Einzelberichte aller Kalendertage des Spieltages ergibt.

Beispiel: Ein Hörfunkprogramm entscheidet sich für eine Vereinbarung über eine Berichterstattung von bis zu 5 Minuten und will von 4 Vereinen der Regionalliga berichten. Von den 4 Vereinen spielt am Spieltag X jeweils ein Verein am Freitag und Sonntag, 2 Vereine spielen am Samstag. Beabsichtigt das Hörfunkprogramm, von allen 4 Spielen live zu berichten, darf die Länge der Einzelberichte am Freitag, Samstag und Sonntag das Kontingent von insgesamt 5 Minuten nicht überschreiten. Ist eine längere als insgesamt fünfminütige Live-Berichterstattung gewünscht, so ist hierfür eine Lizenz-Erweiterung auf z. B. 10 Minuten zu erwerben.

#### **4. Vereinbarungsdetails DFB-Vereinspokal (Frauen und Herren)**

##### **4.1 Einordnung der Hörfunkprogramme**

Für die nachfolgenden Grundpauschalen und Lizenzen des DFB-Vereinspokals werden die Hörfunkprogramme über die Hörer-Reichweite eingestuft.

##### **Einordnung der Hörfunkprogramme DFB-Vereinspokal**

	<b>Hörer-Reichweite*</b>
Stufe I	< 100.000
Stufe II	> 100.000 < 250.000
Stufe III	> 250.000

\* Durchschnittstunde Mo-Sa, 6-18 h, gesamt, gemäß ma 2011 Radio I

##### **4.2 Hörfunk-Grundpauschalen**

Die Hörfunk-Grundpauschalen werden in Form einer Stadion- oder Studio-Grundpauschale pro Vereinspokal-Runde und pro Verein, über den berichtet werden soll, nach Maßgabe der unten genannten Bestimmungen erhoben. Der Erwerb einer Stadion- oder Studio-Grundpauschale schließt folgende nicht-exklusiven Rechte jeweils mit ein:

- a. Hörfunk-Lizenz mit einem Live-Kontingent von 20 Minuten pro Spiel plus 10 Minuten bei etwaiger Verlängerung plus vollständige Übertragung eines etwaigen Elfmeterschießens. Die Live-Berichterstattung hat in Form von mehreren, durch andere Programmelemente deutlich unterbrochenen Einblendungen vom Spiel / von den Spielen zeitgleich (live) während der Spielphase zu erfolgen. Eine zusammenhängende, über 5 Minuten am Stück hinausgehende Live-Berichterstattung ist somit nicht zulässig (mit Ausnahme über das etwaige Elfmeterschießen).
- b. Fortlaufende textliche Berichterstattung über die aktuellen Spielstände aller Spiele der jeweiligen Vereinspokal-Runde während der gesamten Live-Spielphase durch Nennung von Toren, Torschützen, Spielminute, Ein- und Auswechslungen, besondere Vorkommnisse wie z.B. Gelbe und Rote Karte oder verschossener Elfmeter sowie Blitztabelle über SMS und im Internet auf der Website des Hörfunkprogramms.
- c. Nutzung der Spielpläne und Tabellen des DFB-Vereinspokals im Hörfunkprogramm und/oder auf anderen Verbreitungsplattformen des Programms für Gewinn- oder Tippspiele unter der eigenen Hörfunkprogramm-Marke, jedoch grundsätzlich nicht für Wetten. Eine Nutzung der Spielpläne und Tabellen außerhalb des Hörfunkprogramms zur Assoziierung mit Werbung Dritter (z. B. Presenting auf der Website des Hörfunkprogramms) ist im Rahmen der Standard-Lizenzbestimmungen ebenso nicht möglich wie die Nutzung der Logos von Vereinen und des DFB außerhalb einer redaktionellen Berichterstattung sowie eine unmittelbare Assoziierung mit dem DFB oder des DFB-Vereinspokals oder den Vereinen;
- d. Nutzung der im Hörfunkprogramm ausgestrahlten Berichterstattung (inklusive der unter 4.1.c. genannten Spielpläne, Tabellen, Gewinn- und Tippspiele) als Umfeld für Werbung, Presenting und Sponsoring Dritter. Eine Assoziierung von Werbung, Presenting oder Sponsoring Dritter ist im Rahmen der Standard-Lizenzbestimmungen ausschließlich mit einer mit der Marke des Hörfunkpro-

gramms gekennzeichneten Berichterstattung möglich und auf keinen Fall mit dem DFB oder dem DFB-Vereinspokal oder den Vereinen.

Soll über mehr als einen Verein live berichtet werden, so kann für jeden weiteren Verein eine zusätzliche Grundpauschale erworben werden. Diese zusätzlichen Grundpauschalen enthalten jeweils auch das unter a. beschriebene Live-Kontingent, sofern die Spiele nicht zeitgleich stattfinden. Bei zeitgleicher Spielansetzung beträgt der maximale Umfang der Live-Berichterstattung 30 Minuten plus 10 Min. bei Verlängerung plus Elfmeterschießen vollständig. Stadion- und Studio-Grundpauschalen können miteinander kombiniert werden.

#### 4.2.1 Stadion-Grundpauschale

Die Stadion-Grundpauschale wird für eine eigenständige Berichterstattung eines Hörfunkprogramms berechnet, die durch einen eigenen Hörfunkreporter **aus dem Stadion** erfolgt. Die Stadion-Grundpauschale wird pro Vereinspokal-Runde und pro Verein, für dessen Pokalspiel sich ein Hörfunkprogramm akkreditieren lässt, erhoben. Mit Zahlung der Stadion-Grundpauschale sind folgende Leistungen des Veranstalters für einen Hörfunkreporter des jeweiligen Hörfunkprogramms für eine Saison abgegolten:

- Zutritt zum jeweiligen Vereinspokal-Spiel des ausgewählten Vereins;
- Bereitstellung eines (Hörfunk-)Arbeitsplatzes auf der Medientribüne;
- Bereitstellung eines Presseparkplatzes (soweit vorhanden und verfügbar);
- Zutritt zur Pressekonferenz nach Spielende (soweit Platz verfügbar);
- Zutritt zur Mixed-Zone für Interviews (soweit vorhanden);
- Zutritt und Nutzung der Medienarbeitsräume (inkl. Verpflegung, soweit vorhanden).

Für einen etwaigen zweiten Reporterarbeitsplatz wird eine ermäßigte Stadion-Grundpauschale in Rechnung gestellt.

#### Stadion-Grundpauschale DFB-Vereinspokal (Herren)

Runde	Live-Zeit	Stufe I	Stufe II	Stufe III	2. Reporter**
1. Runde*	20 Minuten	300,00 €	375,00 €	450,00 €	150,00 €
	30 Minuten	350,00 €	435,00 €	525,00 €	
2. Runde*	20 Minuten	400,00 €	500,00 €	600,00 €	200,00 €
	30 Minuten	500,00 €	625,00 €	750,00 €	
Achtelfinale*	20 Minuten	500,00 €	625,00 €	750,00 €	250,00 €
	30 Minuten	650,00 €	815,00 €	975,00 €	
Viertelfinale*	20 Minuten	600,00 €	750,00 €	900,00 €	300,00 €
	30 Minuten	800,00 €	1.000,00 €	1.200,00 €	
Halbfinale*	20 Minuten	800,00 €	1.000,00 €	1.200,00 €	400,00 €
	30 Minuten	1.100,00 €	1.375,00 €	1.650,00 €	
Finale*	20 Minuten	1.000,00 €	1.250,00 €	1.500,00 €	500,00 €
	30 Minuten	1.400,00 €	1.750,00 €	2.100,00 €	

\* ein Reporterarbeitsplatz inklusive Live-Kontingent

\*\* soweit verfügbar, exklusive Live-Kontingent

### Stadion-Grundpauschale DFB-Vereinspokal (Frauen)

Runde	Live-Zeit	Stufe I	Stufe II	Stufe III	2. Reporter**
1. Runde*	20 Minuten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	30 Minuten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
2. Runde*	20 Minuten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	30 Minuten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Achtelfinale*	20 Minuten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	30 Minuten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Viertelfinale*	20 Minuten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	30 Minuten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Halbfinale*	20 Minuten	250,00 €	315,00 €	375,00 €	125,00 €
	30 Minuten	275,00 €	350,00 €	415,00 €	
Finale*	20 Minuten	300,00 €	375,00 €	450,00 €	150,00 €
	30 Minuten	350,00 €	435,00 €	525,00 €	

\* ein Reporterarbeitsplatz inklusive Live-Kontingent

\*\* soweit verfügbar, exklusive Live-Kontingent

Durch die Zahlung der Stadion-Grundpauschale wird dem jeweiligen Hörfunkprogramm auch erlaubt, die Live-Berichterstattung nach eigenem Ermessen auch wahlweise nach den Regelungen der Studio-Grundpauschale (siehe 4.2.2) vorzunehmen.

#### 4.2.2 Studio-Grundpauschale

Die Studio-Grundpauschale wird für eine eigenständige Berichterstattung eines Hörfunkprogramms berechnet, die nicht aus dem Stadion erfolgt, sondern - etwa **aus dem eigenen Hörfunk-Studio** - auf Grundlage z. B. der Live-Übertragungen Dritter.

Die Studio-Grundpauschale wird pro Vereinspokal-Runde und pro Verein, über dessen Pokalspiel ein Hörfunkprogramm eigenständig berichten möchte, erhoben.

### Studio-Grundpauschale DFB-Vereinspokal (Herren)

Runde	Live-Zeit	Stufe I	Stufe II	Stufe III
1. Runde*	20 Minuten	100,00 €	125,00 €	150,00 €
	30 Minuten	150,00 €	185,00 €	250,00 €
2. Runde*	20 Minuten	200,00 €	250,00 €	300,00 €
	30 Minuten	300,00 €	375,00 €	450,00 €
Achtelfinale*	20 Minuten	300,00 €	375,00 €	450,00 €
	30 Minuten	450,00 €	565,00 €	675,00 €
Viertelfinale*	20 Minuten	400,00 €	500,00 €	600,00 €
	30 Minuten	600,00 €	750,00 €	900,00 €
Halbfinale*	20 Minuten	600,00 €	750,00 €	900,00 €
	30 Minuten	900,00 €	1.125,00 €	1.350,00 €
Finale*	20 Minuten	800,00 €	1.000,00 €	1.200,00 €
	30 Minuten	1.200,00 €	1.500,00 €	1.800,00 €

\* inklusive Live-Kontingent

**Studio-Grundpauschale DFB-Vereinspokal (Frauen)**

Runde	Live-Zeit	Stufe I	Stufe II	Stufe III
1. Runde*	20 Minuten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	30 Minuten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Runde*	20 Minuten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	30 Minuten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Achtelfinale*	20 Minuten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	30 Minuten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Viertelfinale*	20 Minuten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	30 Minuten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Halbfinale*	20 Minuten	150,00 €	185,00 €	225,00 €
	30 Minuten	225,00 €	275,00 €	335,00 €
Finale*	20 Minuten	200,00 €	250,00 €	300,00 €
	30 Minuten	300,00 €	375,00 €	450,00 €

\* inklusive Live-Kontingent

Eine Studio-Grundpauschale im oben beschriebenen Sinne wird auch erhoben, wenn ein Hörfunkprogramm eine nicht-eigenständige Live-Berichterstattung **durch Zulieferung von Dritten** ausstrahlt.

**5. Ansprechpartner und Vertragsausarbeitung**

Die Agentur Duisberg Teams ist vom DFB beauftragt, als verantwortlicher Ansprechpartner alle erforderlichen Gespräche durchzuführen und die vertraglichen Vereinbarungen final vorzubereiten. Sämtliche Verträge schließt der DFB im Auftrag der Vereine.

<b>Duisberg Teams GmbH</b>	An der Eickesmühle 47	D - 41238 Mönchengladbach
Michael Duisberg	Jascha Lux	
Tel.: 02166 / 91 42-12	Tel.: 02166 / 91 42-11	
md@duisberg-teams.de	jl@duisberg-teams.de	

**6. Sonstige Regelungen**

Wünscht ein Hörfunkprogramm die Einräumung eines Rechtes, das durch die vorliegenden Standard-Lizenzbestimmungen nicht abgedeckt ist, so kann über dieses Recht eine Individualvereinbarung verhandelt und abgeschlossen werden. Ebenfalls im Rahmen einer Individualvereinbarung können Sonderfälle – beispielsweise eine Berichterstattung nur über eine halbe Saison, Zusammenschlüsse mehrerer Hörfunkprogramme für eine gemeinsame Berichterstattung, Lizenzierung von Hörfunk-Agenturen oder eine Web-Only-Berichterstattung - geregelt werden.

Alle genannten Euro-Beträge beziehen sich auf eine ganze Saison und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Das Hörfunkprogramm erkennt die Satzungen und Ordnungen sowie sonstige Statuten des DFB, des Ligaverbandes, der DFL, der UEFA und der FIFA einschließlich ihrer Ausführungsbestimmungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung als für ihn verbindlich an und verpflichtet sich, diese bei der Verwertung der vertragsgegenständlichen Rechte zu beachten. Dazu zählen für den Bereich des DFB z. B. die Medien-

richtlinien des DFB für die 3. Liga und den DFB Vereinspokal. Die jeweiligen Statuten in ihrer jeweils gültigen Fassung sind unter [www.dfb.de](http://www.dfb.de), [www.bundesliga.de](http://www.bundesliga.de), [www.uefa.com](http://www.uefa.com) sowie [www.fifa.com](http://www.fifa.com) abrufbar.

Der DFB behält sich das Recht vor, die Akkreditierung des Hörfunkprogramms bei wesentlichen Verstößen des Programms durch Mitarbeiter oder Beauftragte gegen die jeweils gültigen Akkreditierungsvorgaben ersatzlos zu entziehen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Hörfunk-Grundpauschalen und Lizenzgebühren besteht nicht. Ebenfalls kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass von Hörfunk-Grundpauschalen und Lizenzgebühren besteht, wenn das Hörfunkprogramm von den vereinbarten bzw. erworbenen Rechten keinen Gebrauch macht.

Eine Akkreditierung durch die Vereine erfolgt erst nach der Mitteilung durch den DFB, dass der DFB und das jeweilige Hörfunkprogramm eine vertragliche Vereinbarung getroffen haben.

**Frankfurt/Main, im Juni 2011**

**DFB Deutscher Fußball Bund e.V., Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main**